

WOLFGANG SIEVERT LÜNEBURGER STR. 17 38518 GIFHORN

WOLFGANG SIEVERT
CHRISTINE SIEVERT (Gf)
FRANK NIEBUHR (Gf)*
DIPL.-KFFR. DANIELA SIEVERT-MEISTER (Gf)
THOMAS MEISTER*
STEUERBERATER
(*nach § 58 StBerG)

TELEFON: 05371 97780
FAX: 05371 9778-50
E-MAIL: gifhorn@stb-sievert.de
INTERNET: www.stb-sievert.de

14. April 2020

Unser Zeichen 90000 / 25

Neue Hilfen durch die KfW und Änderungen bei Minijobs

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 15. April 2020 besteht für Unternehmen mit mehr als 10 Arbeitnehmern die Möglichkeit, über die Hausbank den sog. **Schnellkredit der KfW** zu beantragen. Dieser ist sowohl für Investitionen als auch für laufende Betriebskosten gedacht. Die Voraussetzungen sind, dass Sie mindestens seit Januar 2019 am Markt sind und in 2019 einen Gewinn erzielt haben (bei älteren Unternehmen muss im Schnitt in den Jahren 2017 bis 2019 ein Gewinn entstanden sein).

Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten. Es erfolgt keine Risikoprüfung durch Ihre Bank.

Weitere Kernelemente der Regelung sind eine Deckelung des Kreditbetrages auf bis zu 25% des Jahresumsatzes von 2019 sowie eine weitere Deckelung auf 500 TEUR bei Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten sowie 800 TEUR bei Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten. Die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei und die Laufzeit beträgt bis zu 10 Jahre.

Eine Übersicht aller Möglichkeiten bei der KfW erhalten Sie unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>.

Weitere Änderungen gab es auch bei den **Minijobs**.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann es dazu kommen, dass Minijobber unvorhergesehen mehr arbeiten als vorgesehen. Dies kann zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro führen. Für eine Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 ist nun ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze möglich.

Wie das funktioniert und was dabei zu beachten ist, lesen Sie unter <https://blog.minijobzentrale.de/2020/03/30/mehrarbeit-wegen-corona-450-euro-grenze-darf-im-minijob-ueberschritten-werden>.

Telefongespräche sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Entschädigungen für Betriebsschließungen?

Die FAZ berichtete in ihrer Ausgabe vom 08.04.2020 („Kommt die Entschädigungswelle?“; s.a. <https://www.faz.net/einspruch/kommt-die-entschaedigungswelle-infektionsschutzgesetz-16716204.html?premium>), dass Unternehmern, die auf Grund behördlicher Anordnungen ihren Betrieb schließen mussten obwohl sie nicht selbst erkrankt waren, möglicherweise doch Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben. Die für Erstattungsanträge zuständigen Kommunen hatten das bisher abgelehnt.

Die Entschädigung durchzusetzen, wird deshalb wohl nicht ohne eine Klage möglich sein. Wichtig ist nach dem Beitrag zunächst, dass der Anspruch fristgerecht („innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit“) gestellt wird.

Für die Stellung und Durchsetzung des Antrags ist die Hilfe durch einen Rechtsanwalt zu empfehlen. Wir als Steuerberater dürfen dabei nicht tätig werden.

Haben Sie Fragen, die sich nicht aus diesen Informationen oder den Merkblättern beantworten lassen? Benötigen Sie Unterlagen für die Antragstellung? Kommen Sie gerne auf uns zu, wir unterstützen Sie, soweit es uns möglich ist!

Bleiben Sie gesund und mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH